

ben erfolgt, dient der weiteren aktiven Einbeziehung der Werktätigen in den Aufbau des Sozialismus und der Verbesserung ihrer unmittelbaren Arbeits- und Lebensbedingungen.

Die Wahlberichtsversammlungen zur Wahl der Vertrauensleute der Abteilungs- und Betriebsgewerkschaftsleitungen waren eine wirksame Vorbereitung für den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge. Die Gewerkschaftsleitungen sollen streng darauf achten, daß alle Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Werktätigen, die in den Wahlbereichsversammlungen zur Verbesserung der Arbeit gemacht wurden, ernsthaft geprüft und, soweit sie nicht sofort zu verwirklichen sind, entsprechend den Möglichkeiten in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden.

II.

Die neuen Betriebskollektivverträge sollen auf der Grundlage der betrieblichen Aufgaben und der Vorschläge der Arbeiter einfach, prinzipiell, kurz, für jeden Arbeiter verständlich und übersichtlich ausgearbeitet werden. Am zweckmäßigsten sollte der Betriebskollektivvertrag nur noch in vier Abschnitte gegliedert werden:

1. Maßnahmen und Auflagen in der Produktion zur Erreichung einer hohen Arbeitsproduktivität und Rentabilität sowie zur Herstellung hochwertiger Erzeugnisse. Dabei muß der Betriebskollektivvertrag solche Maßnahmen enthalten, die bei der Verkürzung der Arbeitszeit betriebliche Planerfüllung sichern.
2. Betriebliche Bestimmungen über die Entlohnung und die Weiterentwicklung des Leistungsprinzips sowie zur Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und Qualifizierung der Werktätigen. Die Arbeitszeitverkürzung ist ohne Lohnkürzung zu gewährleisten.
3. Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Sozialversicherung, des Feriendienstes und der Arbeiterversorgung.
4. Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Massensportarbeit und Organisation des Massensports.

.....

Quelle: „Tribüne“ vom 15. Dezember 1956.

DOKUMENT 336

Beschluß der 29. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB zum Abschluß der Betriebskollektivverträge 1958

.....

I.

Über den Inhalt des Betriebskollektivvertrages 1958

Wie bisher umfassen auch die neuen Betriebskollektivverträge gegenseitige Verpflichtungen der Betriebsleitungen und der Betriebsgewerkschaftsleitungen im Auftrage des Kollektives der Werktätigen des Betriebes über

die Erfüllung und Übererfüllung des Betriebsplanes, die bessere Verwendung des Lohnfonds nach dem Leistungsprinzip und die weitere Qualifizierung der Werktätigen,

die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Sozialversicherung, den Feriendienst, die Arbeiterversorgung und

die Verbesserung der Kulturarbeit und des Sports.

Die größte Bedeutung haben dabei die Verpflichtungen, die die Erfüllung und Übererfüllung des Betriebsplanes beinhalten, weil die im Aktionsprogramm der SED vorgesehene Entwicklung unserer Volkswirtschaft und die weitere Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen

von der gewissenhaften, termingerechten und qualitativ einwandfreien Erfüllung der staatlichen Aufgaben in jedem Betrieb, in jeder Abteilung, in jeder Brigade, an jedem einzelnen Arbeitsplatz abhängig ist und weil die Erfüllung des Betriebsplanes zugleich die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds des Betriebes bestimmt.

Die gegenseitigen Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen beruhen auf der Übereinstimmung der persönlichen Interessen jedes Werktätigen, der kollektiven Interessen der gesamten Belegschaft und der gesamtstaatlichen Interessen aller Werktätigen. Davon ausgehend müssen die Verpflichtungen gewährleisten, daß die volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben, wie die Entwicklung der Grundstoffindustrie, vor allem der Kohle-, Energie- und Chemieproduktion, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und die Stärkung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, die Erfüllung aller Exportverpflichtungen, die Sicherung des Wohnungsbauprogramms und die umfangreiche Entwicklung der Massenbedarfsgüterproduktion, unter Ausnutzung aller in den Betrieben vorhandenen Möglichkeiten gelöst werden.

.....

Quelle: Sonderdruck der „Tribüne“.

Lohngestaltung

Durch den Juni-Aufstand des Jahres 1953 wurden die sowjetzonalen Machthaber veranlaßt, zunächst in der Frage der Erhöhung der Arbeitsnormen zurückhaltender zu sein. Die am 28. 5. 1953 angeordnete generelle Erhöhung der Arbeitsnormen um mindestens zehn Prozent bis zum 30. 6. 1953 war rückgängig gemacht worden. (Vgl. „Unrecht als System“, Teil II, Dokumente 281, 282, 283). Die Folge des Normenstopps war, daß die Durchschnittslöhne schneller wuchsen als die Arbeitsproduktivität (vgl. „Unrecht als System“, Teil II, Dokument 286). Es wurde damals die Voraussage gewagt, daß früher oder später die Normenerhöhung wieder forciert werden würde. Die Voraussage hat sich erfüllt. Durch einen Geheimbeschuß des Präsidiums des sowjetzonalen Ministerrates wurde zunächst der „Beschuß über die Lohnabrechnung nach Aufhebung der Erhöhung der Arbeitsnormen“ für nicht weiter anwendbar erklärt.

DOKUMENT 337

Präsidium des Ministerrates

Anlage 2

zum Protokoll v. 18. 5. 1955

Beschluß 11/4 über Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlich festgelegten Lohn- und Gehaltsbestimmungen

vom 18. 5. 1955

Änderungen von Lohn- und Gehaltsregelungen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses

.....

4. Der „Beschuß über die Lohnabrechnung nach Aufhebung der Erhöhung der Arbeitsnormen“ vom 25. 6. 1953 ist durch die weitere Entwicklung unserer Volkswirtschaft überholt und daher nicht mehr anzuwenden.